

TOP 4

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	18.06.2018	öffentlich
Schulträgerausschuss	14.06.2018	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Anpassung der Elternbeiträge für Aufenthalte im Schullandheim Ramsen

Vorlage Nr.: 20185839

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Schulträgerausschusses vom 14.06.2018:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Tagessatz für Aufenthalte im Schullandheim Ramsen wird ab dem Schuljahr 2018/2019 auf 22,- EUR pro Tag und ab dem Schuljahr 2019/2020 auf 23,- EUR pro Tag für Aufenthalt und Verpflegung festgelegt. Die Fahrtkostenpauschale in Höhe von 13,- EUR bleibt bestehen.

Die Besucher zahlen ab dem Schuljahr 2019/2020 Beträge von 25,- EUR und ab dem Schuljahr 2019/2020 Beträge von 26,- EUR pro Tag. Leistungsumfang und Pauschalen sind dabei frei verhandelbar.

Teilnehmer/innen der Seniorennaheholung zahlen ab Sommer 2019 eine Tagespauschale in Höhe von 21,- EUR und ab Sommer 2020 in Höhe von 22,- EUR.

Bei dem Schullandheim Ramsen handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme. Im laufenden Betrieb ist eine erhebliche Unterdeckung vorhanden. Daher ist die Verwaltung bemüht, eine Kostendeckung herbeizuführen.

Für Aufenthalte im Schullandheim Ramsen werden seit dem Schuljahr 2013/2014 Elternbeiträge in Höhe von 21,- EUR pro Tag und eine einmalige Fahrtkostenpauschale in Höhe von 13,- EUR pro Teilnehmerin oder Teilnehmer erhoben. Diese Beiträge umfassen neben dem Aufenthalt und der Vollverpflegung im Schullandheim auch die Beförderungskosten zwischen Schule und Schullandheim.

Zu den Schuljahren 2018/2019 und 2019/2020 soll der Tagessatz um jeweils 1,- EUR erhöht werden.

Nichtschulische Nutzer zahlen derzeit 24,00 EUR und Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Seniorennaherholung 20,00 EUR pro Tag. Die Tagessätze werden analog der Aufenthalte der Schülerinnen und Schüler ab Sommer 2019 und Sommer 2020 um jeweils 1,- EUR erhöht.

Es gelten folgende Ermäßigungstatbestände:

Eine Ermäßigung für Aufenthalte um 50% erfolgte bis zum Schuljahresende 2009/2010 auf Antrag der Eltern, bei laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder beim Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld. Diese Ermäßigungen werden seit dem Schuljahr 2010/2011 von dem zuständigen Jobcenter bzw. dem Bereich Soziales und Wohnen übernommen.

Darüber hinaus können die Schulleitungen von der Schule festgestellte soziale Härtefälle unabhängig von der Einkommensberechnung für eine Ermäßigung vorschlagen. Ermäßigungen können in Höhe von 50% gewährt werden, wenn sozialpädagogische Gründe vorliegen.

Diese sind insbesondere:

- Vernachlässigung des Kindes/der Kinder
- Schwerwiegende, längere Erkrankungen der Eltern oder eines Elternteils, durch die die Betreuung des Kindes/der Kinder nicht mehr sichergestellt werden kann (z.B. psychische Erkrankungen, Sucht- und Drogenprobleme)
- Ungeklärte Familienverhältnisse, die die Betreuung des Kindes/der Kinder gefährden
- Vermeidung von Hilfe zur Erziehung